

Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen

Benutzungsordnung

für die Betreuung an Grundschulen in Wendlingen am Neckar

an der Gartenschule und der Ludwig-Uhland-Schule vom 24. Mai 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 29. November 2011.

§ 1

Aufgaben

Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und die Flexible Nachmittagsbetreuung soll den Grundschulern in Wendlingen am Neckar eine verlässliche Betreuung über die Unterrichtszeiten hinaus gewähren. Die Grundschulbetreuung wird von der Stadt Wendlingen am Neckar als freiwilliges Betreuungsangebot durchgeführt. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung findet dabei nicht statt, im Vordergrund stehen spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten im Rahmen der in den nachfolgenden Paragraphen beschriebenen Richtlinien und Bestimmungen.

§ 2

Betreuungsart/-zeit

1. An der Gartenschule und der Ludwig-Uhland-Schule wird den Grundschulern bedarfsorientiert eine Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht mit einem gemeinsamen Mittagessen angeboten, so dass durch Unterrichtszeit und Betreuung zusammen eine feste Betreuungszeit von 7 Stunden während eines Zeitraumes von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr gewährleistet ist.
2. An der Ludwig-Uhland-Schule findet zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr eine Nachmittagsbetreuung statt. Diese steht Schülern aus beiden Grundschulen offen.
3. Die ergänzende Betreuung wird an Unterrichtstagen angeboten zwischen 7.00 Uhr und 8.30 Uhr bzw. 12.00 Uhr und 13.00 Uhr. Darüber hinaus erfolgt eine Betreuung von max. 5 Stunden, die entsprechend dem Stundenplanbedarf der Schulen festgelegt werden.

4. Das gemeinsame Mittagessen findet an Unterrichtstagen zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr statt. Die Schüler haben die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen vorzubestellen oder sich ein Vesper mitzubringen.
5. Die Flexible Nachmittagsbetreuung findet an Unterrichtstagen zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr sowie zwischen 15.30 Uhr und 17.00 Uhr statt. In der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr können die Kinder ihre Hausaufgaben erledigen.
6. Eine Betreuung für die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr wird auch in den Schulferien, die über die Ferien im Kindergartenbereich (in der Regel sechs Wochen) hinausgehen, angeboten. Die exakte Festlegung der Schulferienbetreuung erfolgt vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
7. Eine Betreuungsgruppe kommt ab einer Mindestteilnehmerzahl von vier Kindern zustande.
8. Die Betreuung am Vormittag erfolgt grundsätzlich in den Räumlichkeiten der jeweiligen Schule, die Betreuung am Nachmittag an der Ludwig-Uhland-Schule. Bei weniger als durchschnittlich acht Anmeldungen pro Betreuungsgruppe können die Betreuungsgruppen der beiden Schulen in den Ferien auch am Vormittag zusammengelegt werden. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber rechtzeitig informiert.
9. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten hiervon unterrichtet.

§ 3

Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres. Bei Bedarf ist aber auch eine Anmeldung während des Schuljahres möglich. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende und Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, sowie Kinder, die die Betreuung die ganze Woche von Montag bis Freitag besuchen, bevorzugt berücksichtigt.
2. Anmeldungen erfolgen durch Vorlage der unterzeichneten Anmeldeunterlagen bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung, Jugend, Kultur und Sport. Für die Betreuung an Schultagen können nach Vorlage des Stundenplans im September noch bis Ende des Monats Änderungen im Betreuungsumfang vorgenommen werden. Anmeldungen zur Ferienbetreuung erfolgen jeweils bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Ferien beginnen.

3. Die Anmeldung zur Betreuung und zum gemeinsamen Mittagessen ist verbindlich. Änderungen im Betreuungsumfang können jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung erklärt werden.
4. Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nur bis spätestens zum Ende des Monats April möglich.
5. Zum Ende des vierten Schuljahres ist keine Kündigung notwendig.
6. Bleibt ein Kind länger als zwei Wochen der Betreuungsgruppe unentschuldigt fern oder sind die Elternbeiträge für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden, kann der Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch den Träger schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Betreuungsordnung enthaltenen Regeln möglich.

§ 4

Aufsicht, Versicherung, Haftung

1. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet, sobald das Kind das Grundstück der Einrichtung verlässt. Für den Weg zur Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
2. An den Schultagen besteht für die Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Für die Betreuungszeiten an schulfreien Tagen (Schulferien) besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, den Erziehungsberechtigten wird daher der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen.
3. Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

§ 5

Elternbeitrag

1. Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Betreuung dar. Dieser ist gestaffelt nach der Zahl der Kinder in der Familie. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Die Elternbeiträge sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.

2. Die Elternbeiträge für die Betreuung an Schultagen werden für 11 Monate im Jahr erhoben (August beitragsfrei).
Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung wird bei Anmeldung vor den jeweiligen Ferien einmalig fällig.
Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen.
3. Die Höhe des Elternbeitrags orientiert sich an der Anzahl der gebuchten Betreuungsstunden. Der Berechnung des Monatsbeitrags werden vier Betreuungswochen zu Grunde gelegt.
Für eine gebuchte Betreuungsstunde entrichten Familien mit einem Kind unter 18 Jahren in der Familie 1,00 Euro, Familien mit zwei Kindern 0,75 Euro, Familien mit drei Kindern 0,50 Euro und Familien mit vier und mehr Kindern 0,25 Euro.

3.1 Für den Besuch eines Kindes an Schultagen:

Kostensatz/Betreuungsstunde:			1 €	0,75 €	0,5 €	0,25 €
von	bis	Betreuungsform	Kosten je Wochentag (Mo-Fr) pro Monat			
			Anzahl der Kinder unter 18 Jahren			
			1	2	3	4 und mehr
7.00	8.30	Verlässliche Grundschule Vor	6 €	4,50 €	3 €	1,50 €
stundenplanmäßiger Unterricht						
11.00	12.55	Verlässliche Grundschule Nach	6 €	4,50 €	3 €	1,50 €
12.55	14.00	Gemeinsames Mittagessen	4 €	3 €	2 €	1 €
14.00	15.30	Nachmittagsbetreuung I	6 €	4,50 €	3 €	1,50 €
15.30	17.00	Nachmittagsbetreuung II	6 €	4,50 €	3 €	1,50 €

Verpflegungskosten sind in diesen Beiträgen nicht enthalten!

3.2 Für den Besuch der Ferienbetreuung eines Kindes:

Kostensatz/Betreuungsstunde:			1 €	0,75 €	0,5 €	0,25 €
von	bis	Betreuungsform	Kosten je Ferientag			
			Anzahl der Kinder unter 18 Jahren			
			1	2	3	4 und mehr
7.00	13.00	Ferienbetreuung Vormittag	6 €	4,50 €	3 €	1,50 €
13.00	17.00	Ferienbetreuung Nachmittag zzgl. Mittagessen (obligatorisch)	4 € 3 €	3 € 3 €	2 € 3 €	1 € 3 €
7.00	17.00	Ferienbetreuung ganztags zzgl. Mittagessen (obligatorisch)	10 € 3 €	7,50 € 3 €	5 € 3 €	2,50 € 3 €

Der Kostenersatz für das Mittagessen während der Ferienbetreuung ist mit dem Elternbeitrag zu entrichten.

4. Ändern sich während der Zeit der Betreuung des Kindes die Familienverhältnisse durch die Geburt oder Volljährigkeit eines Kindes, ist dies unverzüglich schriftlich der Stadtverwaltung zur Korrektur des Beitrags mitzuteilen. Der neue Beitrag gilt ab dem Monat, der auf das Ereignis folgt.
Eine Rückstufung kann rückwirkend für maximal drei Monate vorgenommen werden.
5. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats im Voraus fällig.
Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung werden jeweils zum 1. des Monats der jeweiligen Ferien fällig.
6. Schuldner des Elternbeitrags sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Anerkennung der Benutzungsordnung

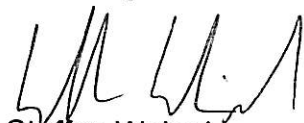
Diese Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24. Mai 2011 außer Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 29. November 2011.



Steffen Weigel
Bürgermeister.